

Nr. 34

De Jong, Baljet und van den Brink gegen Niederlande

Urteil vom 22. Mai 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 77.

Drei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 8805/79**, de Jong, und Nr. 8806/79, Baljet, beide eingelegt am 3. August 1979, Nr. 9242/81, van den Brink, eingelegt am 17. Dezember 1980; alle drei Beschwerden wurden am 15. März 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Opfereigenschaft, Art. 25 (Art. 34 n.F.); (2) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F.); (3) rechtmäßige Freiheitsentziehung, hier: in Militärstrafverfahren, Art. 5 Abs. 1; (4) Anspruch einer festgenommenen Person, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden und auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist, Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4; (5) Diskriminierungsverbot, Art. 14; (6) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Gesetz über Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen; Erlass des Verteidigungsministers zur Wehrdienstverweigerung vom 31. Juli 1970; Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Land- und Luftstreitkräfte – „das Militärgesetz“ i.d.F. vom 24. November 1978.

Ergebnis: Prozesshindernde Einreden der Regierung wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs und Fehlens der Opfereigenschaft zurückgewiesen; keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1; Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4; keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5; gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils: Noch während des in Straßburg anhängigen Verfahrens erging im März 1983 ein ministerieller Erlass, mit dem Abläufe im Rahmen des Militärstrafverfahrens an die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 3 und 4 der Konvention angepasst wurden. Siehe dazu im Einzelnen die Angaben des Ministerkomitees des Europarats im Anhang zu seiner Entschließung DH (84) 7 vom 7.12.1984, womit der Fall dort abgeschlossen ist (Erfüllung der Überwachungsfunktion, Art. 54 [Art. 46 n.F.]).

Sachverhalt und Verfahren:

(Übersetzung)

12. Die Beschwerdeführer (Bf.) Tjeerd de Jong, Jan Harmen Henricus Baljet und Gerrit van den Brink, geboren in den Jahren 1958, 1953 und 1960, haben ihren ständigen Wohnsitz in den Niederlanden. Im Jahr 1979, nachdem sie als Wehrpflichtige zu den niederländischen Streitkräften eingezogen worden waren, lehnten sie es aufgrund ihrer Überzeugung als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen ab, bestimmten dienstlichen Befehlen Folge zu leisten. Sie wurden daraufhin von ihren Vorgesetzten wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Militärstrafgesetz (Wetboek van Militair Strafrecht) in Arrest, dann in Untersuchungshaft genommen und vor ein Militärgericht gestellt.

I. Das relevante innerstaatliche Recht

A. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

13. Das Verfahren der Freistellung vom Wehrdienst wegen Wehrdienstverweigerung ist im Gesetz über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissens-

gründen (Wet Gewetensbezwaren Militaire Dienst) und einem ministeriellen Erlass vom 31. Juli 1970 geregelt.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen innerhalb von dreißig Tagen nach der Einberufung an den Verteidigungsminister gerichtet wird, bestimmt der ministerielle Erlass, dass der einberufene Wehrpflichtige bis zur Entscheidung über seinen Antrag zu beurlauben ist. Sind allerdings bereits mehr als dreißig Tage Wehrdienst abgeleistet, wird eine Dienstbefreiung mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Untersuchung möglichen Missbrauchs des Wehrdienstverweigerungsrechts nicht automatisch erteilt. In diesem Fall muss der befehlshabende Offizier zunächst bei der für den Wehrdienst zuständigen Abteilung des Verteidigungsministeriums rückfragen.

Wenn ein Militärstrafverfahren gegen einen Wehrpflichtigen eingeleitet worden ist, der seine Anerkennung als Wehrdienstverweigerer beantragt hat, kann das Strafverfahren bis zur Entscheidung des Ministers über den Antrag ausgesetzt werden (Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Wehrdienstverweigerung). Bei dieser Entscheidung kommt es auf die besonderen Umstände des Falles und u.a. auch auf die Länge des zwischen der Einberufung und der Antragstellung verstrichenen Zeitraums an. Das Strafverfahren muss jedoch ausgesetzt werden, sobald der Beratende Ausschuss über Wehrdienstverweigerer seine Untersuchungen aufgenommen hat (Art. 4 Abs. 3). Sobald der Beratende Ausschuss seine Stellungnahme abgegeben hat, kann der Minister die Anerkennung als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen bewilligen (Art. 7). Die Entscheidung des Ministers kann angefochten werden (Art. 8). Mit der Anerkennung als Wehrdienstverweigerer endet automatisch die Berechtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Befehlsverweigerung, der Missachtung militärischer Vorschriften oder eines Verstoßes gegen die Pflicht, der Einberufung Folge zu leisten (Art. 10).

B. Militärstrafverfahren

14. Das Strafverfahren für die Land- und Luftstreitkräfte, einschließlich Festnahme und Untersuchungshaft, wird vom Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Land- und Luftstreitkräfte (Rechtspleging bij de Land- en Luchtmacht – „das Militärgesetz“) in der zuletzt am 24. November 1978 geänderten Fassung geregelt. Über Verstöße gegen das Militärstrafrecht, das auf Wehrpflichtige und Freiwillige gleichermaßen Anwendung findet, entscheidet in erster Instanz ein Militärgericht (Krijgsraad). Es gibt ein Rechtsmittel zum Hohen Militärgerichtshof (Hoog Militair Gerechtshof) und schließlich die auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkte Revision zum Hohen Rat (Hoge Raad), dem Obersten Gerichtshof der Niederlande.

1. Haft vor der Verweisung an das Militärgericht

15. Offiziere und Unteroffiziere sind befugt, Angehörige der Streitkräfte eines niederen Dienstgrades, die eines schweren Verstoßes [gegen das Militärstrafrecht] verdächtig sind, festzunehmen, wenn die Umstände den unverzüglichen Freiheitsentzug erfordern (Art. 4 Militärgesetz). Eine aus diesem

Grund angeordnete Inhaftierung darf den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreiten (Art. 5).

Der befehlshabende Offizier kann anordnen, den Verdächtigen in Untersuchungshaft zu nehmen oder zu behalten, falls a) konkrete Fluchtgefahr besteht oder b) wichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit den unverzüglichen Freiheitsentzug erfordern oder c) dies im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin in Bezug auf andere Angehörige der Streitkräfte notwendig ist (Art. 7 Abs. 2). Ein solcher Haftbefehl kann gegen jeden Militärangehörigen ergehen, der eines der im Militärstrafgesetz aufgeführten Delikte verdächtig ist oder eines Delikts verdächtig, dessentwegen der Betreffende auch nach zivilem Strafprozessrecht in Untersuchungshaft genommen werden könnte – mit Ausnahme der Delikte, über die das Militärgericht nicht entscheiden kann (Art. 7 Abs. 4). Der Haftbefehl kann nicht erlassen werden, wenn der Verdächtige keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme zu erwarten hat oder wenn die zur erwartende Strafe kürzer als die erlittene Untersuchungshaft ausfallen dürfte (ebd.). Die Haft ist zu beenden, sowie deren Gründe wegfallen (Art. 7 Abs. 5). Der befehlshabende Offizier hat dem General über jeden Fall einer vier Tage überschreitenden Haft zu berichten (Art. 7 Abs. 6).

Wenn die Inhaftierung den Zeitraum von 14 Tagen überschreitet, kann der Betroffene beim zuständigen Militärgericht die Festsetzung einer Frist (deren Verlängerung möglich ist) beantragen, innerhalb der der kommandierende General eine Entscheidung über die Verweisung des Falles an das Militärgericht oder die Beendigung der Haft treffen muss. Über diesen Antrag hat das Militärgericht unverzüglich nach Anhörung der zu der Verweisung befugten Behörde, des *auditeur-militaire* (Militärstaatsanwalt, s.u. Ziff. 19) und des Verdächtigen, der sich des Beistands eines Beraters bedienen kann, zu entscheiden (Art. 13).

16. Falls nach Eingang der Stellungnahme des Militärstaatsanwalts und „wenn möglich“ (zo mogelijk) nach Anhörung des Verdächtigen der kommandierende General oder ein von ihm zu dieser Entscheidung ermächtigter ranghöherer Offizier (*hoofd officier*) der Auffassung ist, dass der Fall vor dem Militärgericht verhandelt werden sollte, hat eine Verweisung an dieses Gericht zu erfolgen (Art. 11). Wenn die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, können der kommandierende General oder der ermächtigte Offizier den Fall allerdings auch als Disziplinarangelegenheit weiterverfolgen (Art. 12). Die Verordnung Nr. 27/7 des Verteidigungsministeriums umschreibt den Inhalt dieser Bestimmungen folgendermaßen:

„Im Unterschied zum zivilen Verfahren wird die Entscheidung, in einem Fall Anklage zu erheben, als solche im Militärstrafverfahren nicht von der Strafverfolgungsbehörde, dem Militärstaatsanwalt, sondern von einer Militärbehörde getroffen. Diese Behörde ist der kommandierende General oder der von ihm ermächtigte ranghöhere Offizier ... Daher ist die Funktion des Militärstaatsanwalts in diesem Stadium des Verfahrens lediglich die eines beratenden Organs, obwohl seine Stellungnahme einzuholen, ebenso verpflichtend ist wie für ihn, die Verpflichtung besteht, die Stellungnahme abzugeben.“

Die Entscheidung über die Verweisung zur Verhandlung vor dem Militärgericht muss schriftlich ergehen und angeben, ob der Verdächtige freizulassen oder in Haft zu behalten ist; die in Art. 7 Abs. 2 und 4 (s.o. Ziff. 15) aufgeführten Haftgründe finden hier ebenfalls Anwendung (Art. 14). Wenn der kommandierende General oder der zur Entscheidung ermächtigte ranghöhere Offizier entgegen der Empfehlung des Militärstaatsanwalts beschließt, den Fall nicht zur Verhandlung an das Militärgericht zu verweisen, kann der Militärstaatsanwalt den Fall vor den Hohen Militärgerichtshof bringen. Im umgekehrten Fall ist kein Rechtsmittel möglich.

Nach dem Vortrag der Regierung werden die oben erwähnten Bestimmungen des Militärgesetzes heute in aller Regel folgendermaßen angewendet: Wenn Untersuchungshaft angeordnet wurde, wird der Verdächtige vom Militärstaatsanwalt gehört. Die Verweisung an das Militärgericht erfolgt kurze Zeit später, im Durchschnitt vier bis fünf Tage nach der Festnahme. Im Hinblick auf die von Art. 14 Militärgesetz aufgestellten Voraussetzungen befassen sich die Stellungnahme und die Empfehlung des Militärstaatsanwalts an den kommandierenden General oder den ermächtigten ranghöheren Offizier nicht nur mit der Frage der Verweisung zur Verhandlung, sondern auch damit, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft gem. Art. 7 erfüllt sind. Daher enthält das vom Militärstaatsanwalt zu diesem Zweck auszufüllende Standardformular u.a. auch eine Rubrik, in der anzugeben ist, ob der Verdächtige „freizulassen oder in Haft zu nehmen bzw. zu behalten“ ist. Die Praxis hat sich dahingehend entwickelt, dass die Empfehlung des Militärstaatsanwalts uneingeschränkt befolgt und allgemein als bindend angesehen wird.

2. Haft nach der Verweisung an das Militärgericht

17. Eine in der Entscheidung über die Verweisung angeordnete oder aufrechterhaltene Haft darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten, es sei denn, das Militärgericht verlängert diese Frist auf Antrag des Militärstaatsanwalts um 30 Tage (Art. 31). Jeder aufgrund der Verweisungsentscheidung inhaftierte Angeklagte muss unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb der vier darauffolgenden Tage vom Ermittlungsoffizier (s.u. Ziff. 20) gehört werden; hierbei kann sich der Angeklagte des Beistands eines Beraters bedienen (Art. 33 Abs. 1). Vor der Verlängerung der Haft hat das Militärgericht dem Angeklagten oder seinem Berater Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 33 Abs. 2).

Sobald kein Haftgrund mehr besteht, muss die Haftentlassung angeordnet werden (Art. 34 Abs. 1). In dem Zeitraum zwischen der Verweisung und dem Beginn der Verhandlung obliegt die Entscheidung über die Freilassung dem Militärstaatsanwalt oder dem Militärgericht, und zwar auf Antrag des Ermittlungsoffiziers oder des Angeklagten selbst (Art. 34 Abs. 2). Vor der Entscheidung über Anträge dieser Art hat das Militärgericht den Militärstaatsanwalt und beim ersten Antrag auf Freilassung auch den Inhaftierten selbst oder dessen Berater zu hören (Art. 34 Abs. 3).

18. Befindet sich der Angeklagte bei Beginn der mündlichen Verhandlung in Haft, entscheidet das Militärgericht nach Anhörung des Militärstaatsanwalts, ob Art und Umstände des Falles die Fortdauer der Haft während

der Verhandlung erfordern (Art. 151). Die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft kann vom Gericht in jedem späteren Verfahrensstaadium entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Militärstaatsanwalts oder des Angeklagten angeordnet werden (Art. 156).

3. *Der auditeur-militair (Militärstaatsanwalt) und der officier-commissaris (Ermittlungsoffizier)*

19. Der Militärstaatsanwalt erfüllt die Funktion der Anklagebehörde vor dem Militärgericht (Art. 126 Abs. 1). Als Militärstaatsanwalt oder Stellvertreter darf ein aktives Mitglied der Streitkräfte nicht tätig werden (Art. 126 Abs. 3). Der Militärstaatsanwalt und sein Stellvertreter können gelegentlich durch einen Ersatz-Militärstaatsanwalt (plaatsvervanger – Art. 126 Abs. 2) ersetzt werden, der ein Offizier sein kann. Diese Lösung findet nach den Angaben der Regierung aber nur unter außergewöhnlichen Umständen statt. Sowohl der Militärstaatsanwalt, der Stellvertretene Militärstaatsanwalt als auch der Ersatz-Militärstaatsanwalt werden von der Krone auf einen gemeinsamen Vorschlag des Verteidigungs- und des Justizministers hin ernannt und entlassen; sie müssen Juristen sein (Art. 126 Abs. 4 und 6). Nach Art. 276 Abs. 2 Militärgesetz haben sie Weisungen des Justizministers, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft erteilt werden, Folge zu leisten. Der Regierung zufolge dient diese Vorschrift allerdings nur als Rechtsgrundlage für den Erlass allgemeiner Richtlinien für die Praxis der Strafverfolgung. Zumindest in den letzten Jahren habe kein Justizminister in einem konkreten Verfahren hiervon Gebrauch gemacht.

Der Militärstaatsanwalt ist nach seinem Amtseid zu rechtmäßigem und unparteiischem Handeln verpflichtet (Art. 368 und 370). Er nimmt an den Verhandlungen des Militärgerichts teil (Art. 290), nicht aber an dessen Beratungen. Ihm obliegt eine allgemeine Pflicht, auf Anforderung das Militärgericht als auch den kommandierenden General durch Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit zu unterstützen (Art. 278). Er steht bei der Ausübung seiner Dienstpflichten nicht unter der Aufsicht des Militärgerichts bzw. des Hohen Militärgerichtshofs. Dieser hat allerdings die Befugnis, ihn zu rügen, wenn er die gesetzlichen Fristen nicht strikt beachtet (Art. 297).

20. Jedem Militärgericht ist zumindest ein Ermittlungsoffizier zugeordnet, der mit der Voruntersuchung von Fällen betraut ist (Art. 29). Der Ermittlungsoffizier ist ein Offizier oder ehemaliger Offizier der Streitkräfte, der mindestens im Rang eines Hauptmanns steht und der vom kommandierenden General für einen festen Zeitraum von mindestens einem Jahr ernannt wird (ebd.). Obwohl er gleichzeitig Mitglied des Militärgerichts sein kann, ist dies in der Praxis regelmäßig nicht der Fall. Seine Aufgabe, eine Voruntersuchung durchzuführen, umfasst sowohl die Feststellung von Tatsachen als auch, wenn erforderlich, die Einvernahme von Zeugen und des Angeklagten (Art. 29, 48 und 78). Eine von ihm durchgeführte Vernehmung steht einer vom Militärgericht durchgeführten Vernehmung gleich (Art. 161). Bei der Durchführung seiner Untersuchungen hat er die Pflicht, sich in gleicher Weise um den Nachweis der Unschuld wie um den Beweis oder das Eingeständnis der Schuld des Angeklagten zu bemühen. Wie

der Militärstaatsanwalt ist auch er nach seinem Eid zu rechtmäßigem und unparteiischem Handeln verpflichtet (Art. 368 und 370).

C. Mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit den behaupteten Konventionsverletzungen

21. Nach der niederländischen Verfassung ist die Konvention Teil des innerstaatlichen Rechts mit Vorrang gegenüber vorkonventionellen als auch nach dem Beitritt zur Konvention ergangenen Gesetzen.

Nach allgemeinem Strafrecht kann gem. Art. 89 ff. StPO für materielle und immaterielle Schäden, die durch rechtswidrige Inhaftierung verursacht wurden, Schadensersatz geleistet werden. Das Militärgesetz enthält keine entsprechende Regelung. Am 26. Juni 1979, also nach der Inhaftierung der Bf. de Jong und Baljet (s.u. Ziff. 22-25), beschloss der Justizminister eine „Interimsregelung“, nach der die Art. 89 ff. auf das Militärstrafverfahren analog Anwendung finden. Für die Geltendmachung derartiger Ansprüche gilt eine Frist von drei Monaten.

Hiervon unabhängig kann nach dem Vortrag der Regierung vor der Kommission ein Anspruch wegen einer behaupteten Konventionsverletzung gegen die Militärbehörden auch auf Art. 1401 des Zivilgesetzbuches gestützt werden. Diese Vorschrift sieht vor:

„Für jede unrechtmäßige Handlung (onrechtmatige daad), durch die eine andere Person geschädigt wird, ist die Person, durch deren Schuld (door wiens schuld) der Schaden verursacht wurde, verpflichtet, Entschädigung zu leisten.“

Vor dem Gerichtshof präzisiert die Regierung, dass nach Art. 1401 nur für erlittene materielle Schäden Entschädigung erlangt werden kann; sie verweist allerdings auf die zusätzliche Möglichkeit, ein Feststellungsurteil über die Rechtswidrigkeit einer Inhaftierung vor den Zivilgerichten zu erstreiten. Auf der Grundlage einer solchen Entscheidung würde der Verteidigungsminister auf Antrag des Betroffenen „mit aller Wahrscheinlichkeit“ eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden gewähren.

Die Regierung führt weiter aus, dass Art. 1401 es einem Kläger nicht nur erlaube, eine Entschädigung zu erstreiten: auf der Grundlage einer gefestigten Rechtsprechung könne das Opfer einer rechtswidrigen und noch andauernden Handlung unter Berufung auf Art. 1401 Zivilgesetzbuch auch eine gerichtliche Verfügung beantragen; in dringenden Fällen komme auch vorläufiger Rechtsschutz in einem summarischen Verfahren vor dem Landgerichtspräsidenten in Betracht (Art. 289 ff. ZPO). In Fällen behaupteter rechtswidriger Inhaftierung hätten sich Kläger bereits auf Art. 1401 Zivilgesetzbuch berufen, um in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ihre sofortige Freilassung zu erreichen.

Es ist allerdings kein Fall bekannt, in dem ein in Untersuchungshaft befindlicher Militärangehöriger unter Berufung auf Art. 1401 im ordentlichen Verfahren finanzielle Entschädigung zu fordern oder im summarischen Verfahren eine einstweilige Verfügung über seine unverzügliche Freilassung zu erstreiten versucht hat.

II. Festnahme und Inhaftierung der Bf. (Zusammenfassung)*A. Die Bf. de Jong und Baljet*

[22.-25.] Die Bf. de Jong und Baljet wurden 1978 als Wehrpflichtige in ein Infanteriebataillon eingezogen, das im Januar 1979 dazu bestimmt wurde, als Teil der Friedenstruppe der Vereinten Nationen im Libanon eingesetzt zu werden. Aus Furcht davor, gegen andere Menschen unter Umständen Gewalt anwenden zu müssen, beantragten beide Bf. im Januar 1979 beim Verteidigungsminister ihre Anerkennung als Wehrdienstverweigerer (s.o. Ziff. 13). Während der Bearbeitung ihrer Anträge kamen die Bf. zunächst weiterhin ihren Dienstpflichten nach. Nachdem sie der Verteidigungsminister zwischenzeitlich jedoch nicht vom Dienst suspendiert hatte, was nach dem ministeriellen Erlass vom 31. Juli 1970 möglich gewesen wäre, weigerten sich beide am 29. bzw. 25. Januar 1979, einem Befehl zur Teilnahme an einer militärischen Übung Folge zu leisten.

Daraufhin wurden beide Bf. von ihren vorgesetzten Offizieren in Arrest genommen (Art. 7 Militärgesetz – s.o. Ziff. 15) und wegen einer gegen Art. 114 Militärstrafgesetzbuch verstoßenden Befehlsverweigerung angeklagt. Der für ihre Haft ausschlaggebende Grund war die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin im Hinblick auf die bevorstehende Entsendung ihres Bataillons in den Libanon.

Am 30. Januar 1979 erschienen beide Bf. vor dem Militärstaatsanwalt. Am 5. Februar verwies der befehlshabende General die Fälle der Bf. in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Militärstaatsanwalts zur Verhandlung an das Militärgericht. Gleichzeitig ordnete er ihre Haftentlassung an (Art. 11 und 14 Militärgesetz – s.o. Ziff. 16); das Strafverfahren gegen die Bf. wurde ausgesetzt, da der Beratende Ausschuss über Wehrdienstverweigerer zwischenzeitlich mit der Prüfung der Anträge auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer begonnen hatte (Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Wehrdienstverweigerung – s.o. Ziff. 13).

Am 7. Februar wurden beide Bf. als Wehrdienstverweigerer anerkannt und aus dem Militärdienst entlassen. Einen Tag später erhoben beide Bf. beim Divisionskommandeur eine Dienstaufsichtsbeschwerde und machten geltend, sie seien bei ihrer Festnahme von ihren vorgesetzten Offizieren rechtswidrig behandelt worden. Die ihnen gegenüber auf der Grundlage von Art. 7 Militärgesetz ergangenen Entscheidungen verletzten Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 5 Abs. 3 der Konvention. Der Divisionskommandeur wies beide Beschwerden am 1. März zurück.

Am 7. Mai richteten die Bf. an den Verteidigungsminister einen Antrag auf Entschädigung, der sich auf Art. 5 Abs. 5 der Konvention stützte. Der Unterstaatssekretär im Verteidigungsministerium lehnte den Antrag am 25. Juli als unbegründet ab, weil die gegebenen Umstände keinen Verstoß gegen Art. 5 erkennen ließen.

B. Der Bf. van den Brink

[26.-30.] Der Bf. van den Brink wurde am 20. November 1979 zwangseingezogen, weil er seinem Gestellungsbefehl nicht rechtzeitig nachgekommen war.

Bei seinem Dienstantritt lehnte er es hartnäckig ab, eine Uniform in Empfang zu nehmen und zu tragen. Als „Totalverweigerer“ („totaalweigeraar“) stellte er zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer (s.o. Ziff. 13).

Er wurde am selben Tag in Arrest genommen und wegen Befehlsverweigerung gem. Art. 114 Militärstrafgesetzbuch angeklagt. Sein Fall wurde am 26. November 1979 zur Verhandlung an das Militärgericht verwiesen; der zuständige ranghöhere Offizier entschied zugleich, den Bf. weiterhin in Untersuchungshaft zu halten (Art. 11, 14 und 7 Abs. 2 Militärgesetz – s.o. Ziff. 16).

Am 28. November 1979 fand eine Anhörung des Bf. durch den Ermittlungsoffizier (Art. 33 Militärgesetz – s.o. Ziff. 17) statt. Das Militärgericht verlängerte auf Antrag des Militärstaatsanwalts am 6. Dezember die Untersuchungshaft des Bf. um 30 Tage (Art. 31 Militärgesetz – ebd.). In der Folgezeit wurde seine Untersuchungshaft durch Entscheidungen des Militärgerichts regelmäßig verlängert und die auf Art. 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 gestützten Argumente des Bf. für seine sofortige Haftentlassung zurückgewiesen.

Die Verhandlung vor dem Militärgericht fand am 6. Februar 1980 statt. Durch Urteil vom 20. Februar wurde der Bf. van den Brink zu 18 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt. Seine gegen diese Verurteilung eingelegten Rechtsmittel zum Hohen Militärgerichtshof und zum Obersten Gerichtshof (Hoge Raad) blieben erfolglos. Der Bf. wurde am 12. November 1980 aus der Haft entlassen, nachdem er zwei Drittel der Strafe verbüßt hatte.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[10., 31.-32.] Die Beschwerden de Jong (Nr. 8805/79) und Baljet (Nr. 8806/79) wurden beide am 3. August 1979 bei der Kommission eingelegt, die Beschwerde van den Brink (Nr. 9242/81) am 17. Dezember 1980. Die Kommission beschloss, die drei Verfahren miteinander zu verbinden.

Alle drei Bf. rügen eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention, weil sie nicht unverzüglich einem Richter oder einer anderen, gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt worden seien. Insbesondere behaupteten sie, dass der Militärstaatsanwalt und im Fall des Bf. van den Brink der Ermittlungsoffizier nicht als derartige „zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Personen“ angesehen werden könnten. Sie beriefen sich ferner auf eine Verletzung der Art. 5 Abs. 1 und 4, Art. 13, 14 und 18.

Am 7. Mai 1981 erklärte die Kommission die ersten beiden Beschwerden für zulässig, am 5. März 1982 die dritte Beschwerde. Die Beschwerde van den Brink in Bezug auf Art. 5 Abs. 3 hinsichtlich des Ermittlungsoffiziers wurde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig erklärt.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. Oktober 1982 zu dem Ergebnis, (einstimmig) dass Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 14 i.V.m. Art. 5 nicht verletzt worden sind; (mit dreizehn Stimmen gegen eine) dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegt und (mit neun Stimmen gegen eine bei vier Enthaltungen)

dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt; dass eine gesonderte Prüfung der Art. 13 und 18 nicht geboten ist.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: F.Y. van der Wal, stellvertretende Rechtsberaterin im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: E.A. Droogleever Fortuijn, Landsadvocaat, W. Breukelaar, Beamter im Justizministerium, J.A. Wiarda, Beamter im Verteidigungsministerium, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter;

für die Beschwerdeführer: Rechtsanwalt P.T. Huisman.

Entscheidungsgründe:

I. Prozesshindernde Einreden

(Zusammenfassung)

A. Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

[33.-34.] Vor der Kommission hatte die Regierung in allgemein gehaltener Weise die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs erhoben, da die Bf. de Jong und Baljet es versäumt hätten, wegen der behaupteten Verletzung der Konvention zivilrechtliche Ansprüche gemäß Art. 1401 Zivilgesetzbuch (s.o. Ziff. 21) geltend zu machen. Vor dem Gerichtshof substantiierte die Regierung diesen Einwand näher und erhob ihn auch gegen die Beschwerde van den Brink.

Der Gerichtshof verweist darauf, dass prozesshindernde Einreden in der Regel bereits im Stadium der Zulässigkeitsprüfung einer Beschwerde vor der Kommission zu erheben sind. Wenn dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, hat die Regierung das Recht verwirkt, eine entsprechende Einrede vor dem Gerichtshof zu erheben (vgl. auch *Corigliano*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 57, S. 11, Ziff. 26, EGMR-E 2, 201).

1. Präklusion

a) In Bezug auf den Bf. van den Brink

[35.] Da die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gegen die Beschwerde des Bf. van den Brink vor der Kommission in keinem Stadium des Verfahrens erhoben wurde, betrachtet sie der Gerichtshof als verspätet.

b) In Bezug auf die Bf. de Jong und Baljet

(Übersetzung)

36. Während der Zulässigkeitsprüfung der Beschwerden de Jong und Baljet hat die Regierung, was sie auch einräumt, nicht dargelegt, dass hinsichtlich der in Art. 1401 Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeit weniger der Anspruch auf finanzielle Entschädigung von Bedeutung ist als vielmehr die durch diese Vorschrift eröffnete Möglichkeit, in einem an den Landgerichtspräsidenten gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz die sofortige Freilassung zu erreichen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof erkannte die Regierung an, dass „der Anwendungsbereich dieses Artikels [1401]“, der ebenfalls den Erlass einstweiliger Verfügungen deckt, ohne dass – entgegen dem Wortlaut der Vorschrift (s.o. Ziff. 21) – „Schaden“

und „Verschulden“ substantiiert nachgewiesen werden müssen, „weiter ist, als dessen Wortlaut vermuten lässt“.

Wenn ein Staat sich auf die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückziehen will, obliegt es ihm, auf die entsprechenden Rechtsbehelfe hinzuweisen, deren Einlegung unterblieben ist (vgl. u.a. *Foti*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, S. 17, Ziff. 48, EGMR-E 2, 188). Nach Ansicht des Gerichtshofs handelt es sich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Beendigung des schadensverursachenden Eingriffs und bei dem Antrag auf unverzügliche Freilassung während der Inhaftierung um zwei dem Grunde nach verschiedene Rechtsbehelfe, obwohl beide in den Niederlanden auf dieselbe Vorschrift des Zivilgesetzbuches gestützt werden können. Der Gerichtshof kann nicht akzeptieren, dass die Regierung, indem sie den letztgenannten Rechtsbehelf zum ersten Mal in der Verhandlung am 22. November 1983 anführt, lediglich ihre bereits vor der Kommission vorgetragene Argumentation in Bezug auf Art. 1401 Zivilgesetzbuch weiterentwickelt: Die Regierung behauptet die Nichtausschöpfung eines anderen Rechtsbehelfs, der sich von dem, der von der Kommission im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung untersucht wurde, erheblich unterscheidet. Zudem war es, wie der Delegierte der Kommission zu Recht ausführt, nicht Aufgabe der Kommission, von Amts wegen zu klären, ob Art. 1401 einen zusätzlichen, aus dem Wortlaut nicht ersichtlichen und während der mündlichen Verhandlung nicht zur Sprache gekommenen Rechtsbehelf eröffnet, nachdem die Beschwerden der Regierung zur Stellungnahme über die Zulässigkeit zugestellt worden waren (siehe sinngemäß das vorzitierte Urteil *Foti*, ebd.).

Somit ist die Regierung ebenfalls mit der Behauptung präkludiert, die Bf. de Jong und Baljet hätten ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anstrengen müssen, um ihre unverzügliche Freilassung zu erreichen.

37. Die vorerwähnte den Bf. de Jong und Baljet eröffnete Möglichkeit, in einem ordentlichen Gerichtsverfahren ein Feststellungsurteil zu erwirken und anschließend ihren immateriellen Schaden beim Verteidigungsminister geltend zu machen, wurde von der Regierung ebenfalls nicht vor der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zur Sprache gebracht. Folglich ist bezüglich auch dieser prozesshindernden Einrede gem. Art. 47 Abs. 1 VerFO-EGMR (s.o. Ziff. 33) ebenfalls Präklusion eingetreten.

38. Anders verhält es sich mit dem verbleibenden Teil der prozesshindernden Einrede, die sich auf eine normale Schadensersatzklage bezieht, die ebenfalls auf Art. 1401 Zivilgesetzbuch gestützt werden kann.

2. Ist der verbleibende Teil der Einrede gegen die Beschwerden de Jong und Baljet begründet?

39. Nach Art. 26 der Konvention müssen lediglich diejenigen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden, die einen Zusammenhang mit der behaupteten Konventionsverletzung aufweisen, zugänglich und geeignet sind (vgl. u.a. *Van Oosterwijk*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 40, S. 13-14, Ziff. 27, EGMR-E 1, 515). Die Rechtsbehelfe müssen in Theorie und Praxis mit einem ausreichenden Maß an Sicherheit versehen sein, ohne dass es ihnen an der

nötigen Zugänglichkeit und Effektivität fehlt (s. sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, S. 30, Ziff. 54, EGMR-E 2, 95 ff.). Dem betroffenen Staat obliegt der Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 15 und 18, Ziff. 26 a.E. und 32 a.E., EGMR-E 1, 466 f. und 468 f.).

Die Regierung war nun aber im vorliegenden Fall nicht in der Lage, einen einzigen Fall zu benennen, in dem ein inhaftierter Militärangehöriger unter Berufung auf Art. 1401 Zivilgesetzbuch auf Schadensersatz geklagt hat. Diese Tatsache hat zusammen mit anderen Faktoren die Bf. und den Delegierten der Kommission dazu veranlasst, die Anwendbarkeit von Art. 1401 oder zumindest die Geeignetheit einer auf diese Bestimmung gestützten zivilgerichtlichen Klage im speziellen Kontext der Untersuchungshaft von Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das Militärstrafgesetz verfolgt werden, zu bestreiten. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine noch ungeklärte Frage des niederländischen Rechts zu entscheiden (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Van Droogenbroeck*, ebd.), doch verdeutlicht das Fehlen einschlägiger Rechtsprechung die Unsicherheit des genannten Rechtsbehelfs in der Praxis. Zudem ist Art. 1401 offensichtlich nicht einmal theoretisch geeignet, den Rügen der Bf. abzuwehren: Er ist nach den Ausführungen der Regierung nur geeignet, Schadensersatz für einen materiellen Schaden zu erlangen. Doch haben die Bf. de Jong und Baljet niemals behauptet, als Folge der gerügten Konventionsverletzungen einen solchen Schaden erlitten zu haben.

Demzufolge hat die Regierung nicht nachgewiesen, dass den beiden Bf. ein geeigneter Rechtsbehelf zur Verfügung stand, den sie hätten ausschöpfen müssen.

B. Einrede der fehlenden Opfereigenschaft des Bf. van den Brink

40. Die Regierung wendet ein, der Bf. van den Brink könne nicht behaupten, i.S.v. Art. 25 „Opfer“ von Verletzungen der Art. 5 Abs. 3 und 4 der Konvention zu sein, da die erlittene Untersuchungshaft in voller Länge auf seine Strafe angerechnet worden sei (s.o. Ziff. 29): Diese Maßnahme habe den Zeitraum, in dem ihm seine Freiheit möglicherweise „rechtswidrig“ entzogen worden war in eine rechtmäßige Freiheitsentziehung mit der Folge umgewandelt, dass keine Beschwer mehr gegeben sei.

Die Regierung hat diese These bereits vor der Kommission – vergeblich – im Stadium der Zulässigkeitsprüfung vertreten, und zwar zumindest im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3. Es liegt also keine Präklusion vor.

41. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs bezeichnet das Wort „Opfer“ (victime/victim) in Art. 25 eine Person, die durch die umstrittene Handlung oder Unterlassung direkt betroffen ist, wobei sogar dann eine Verletzung vorliegt, wenn kein Schaden eingetreten ist; dieser ist nur im Zusammenhang mit Art. 50 von Bedeutung (vgl. zuletzt *Corigliano*, Série A Nr. 57, S. 12, Ziff. 31, EGMR-E 2, 202). Demzufolge entzieht die genannte Anrechnung [der Untersuchungshaft] dem Bf. grundsätzlich nicht die „Opfereigenschaft“ im Hinblick auf die behauptete Verletzung der Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 und 4; die Anrechnung der Untersuchungshaft ist nur in Betracht zu ziehen, um das Ausmaß des möglichen Schadens zu beurteilen (s.

sinngemäß *Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 30, Ziff. 66 m.w.N., EGMR-E 2, 124). Die Lage wäre anders, wenn die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft auf die Anerkennung einer Konventionsverletzung durch die nationalen Gerichte gestützt worden wäre (ebd.). Im vorliegenden Fall haben jedoch das Militärgericht, der Hohe Militärgerichtshof und der Oberste Gerichtshof die auf die Konvention gestützten Argumente des Bf. van den Brink zurückgewiesen (s.o. Ziff. 28-29).

Da der Bf. van den Brink von den Maßnahmen, die er als Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 und 4 ansieht, direkt betroffen war, kann er behaupten, „Opfer“ i.S.v. Art. 25 zu sein.

II. Begründetheit

A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1

42. Alle drei Bf. behaupten, der aus ihrer Festnahme und der nachfolgenden Untersuchungshaft resultierende Freiheitsentzug verletze Art. 5 Abs. 1 der Konvention, da diese Maßnahme nicht unter einen der in den verschiedenen Absätzen dieser Vorschrift und insbesondere in lit. c aufgezählten Rechtfertigungstatbestände falle. Soweit hier relevant, lautet Art. 5 Abs. 1 wie folgt:

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

„(...)

c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

(...)“

43. Unstreitig wurden die Bf. im Einklang mit den Bestimmungen des Militärgesetzes (s.o. Ziff. 23 und 27-29) rechtmäßig festgenommen und in Untersuchungshaft gehalten. Die Rechtsgrundlage für ihre Festnahme bildete Art. 7 Militärgesetz, der u.a. einem befehlshabenden Offizier die Befugnis verleiht, einen Angehörigen der Streitkräfte in Haft zu nehmen, der verdächtig ist, gegen eine im Militärstrafgesetzbuch aufgeführte Vorschrift verstoßen zu haben, und zwar unter der Voraussetzung, dass eine solche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Disziplin in Bezug auf andere Angehörige der Streitkräfte notwendig ist (s.o. Ziff. 15). Die Fortdauer der Inhaftierung des Bf. van den Brink zum Zeitpunkt der Verweisung seines Falles an das Militärgericht wurde aus demselben Grund von dem zuständigen ranghöheren Offizier gem. Art. 14 Militärgesetz angeordnet (s.o. Ziff. 16 und 27).

Die Bf. haben niemals in Abrede gestellt, dass hinreichende Verdachtsgründe für eine Straftat vorlagen, nämlich eine gegen Art. 114 Militärstrafgesetzbuch verstoßende Befehlsverweigerung, und dass dieser Verdacht während ihrer Inhaftierung fortbestand. Sie behaupten vielmehr, der bloße Fortbestand eines Verdachts nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, reiche für sich genommen nicht aus, um eine Fortdauer der Inhaftierung zu rechtfertigen. Nach ihrem

Vorbringen war der eigentliche Haftgrund in ihren Fällen, die in den Art. 7 und 14 Militärgesetz aufgeführte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin in Bezug auf andere Angehörige der Streitkräfte generalpräventiver Natur und stand in keinem Zusammenhang mit der Tat bzw. mit dem Tatverdächtigen. Da dieser Rechtfertigungsgrund in Art. 5 Abs. 1 und insbesondere in lit. c nicht aufgezählt ist, ziehen sie unter Hinweis auf die Gefahr willkürlicher Behandlung den Schluss, dass ihre Freiheitsentziehung nicht auf die vorgenannte Bestimmung gestützt werden konnte.

44. Der Gerichtshof kann diese Ansicht nicht teilen. Wie die Kommission ausführt (vgl. Ziff. 76 ihres Berichts), enthält Art. 5 Abs. 1 lit. c drei alternative Tatbestandsmerkmale, bei deren Vorliegen eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Vorführung einer Person vor die zuständige Gerichtsbehörde erfolgen darf; hierzu zählt auch der hinreichende Verdacht, dass der Betreffende eine Straftat begangen hat (s.a. *Lawless*, Urteil vom 1. Juli 1961, Série A Nr. 3, S. 51-52, Ziff. 14, EGMR-E 1, 15). Wenn in den Art. 7 und 14 Militärgesetz die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin in Bezug auf andere Angehörige der Streitkräfte als zusätzlich notwendige Voraussetzung aufgeführt ist, bedeutet dies nicht, dass damit eine zusätzliche, in Art. 5 Abs. 1 lit. c der Konvention nicht enthaltene Tatbestandsvoraussetzung aufgestellt wird; es handelt sich hierbei vielmehr um ein zusätzliches Erfordernis, das nach niederländischem Recht erfüllt sein muss, damit ein Angehöriger der Streitkräfte wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, in Haft genommen oder gehalten werden darf. Die Frage, ob das bloße Fortbestehen eines Verdachts ausreicht, um die Verlängerung einer rechtmäßig angeordneten Untersuchungshaft zu rechtfertigen, berührt nicht Art. 5 Abs. 1 lit. c, sondern Art. 5 Abs. 3 (vgl. *Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 40, Ziff. 4, EGMR-E 1, 86): Es ist wesentlicher Regelungsgegenstand von Art. 5 Abs. 3, der mit Art. 5 Abs. 1 lit. c eine Einheit bildet (vgl. *Schiesser*, Urteil vom 4. Dezember 1979, Série A Nr. 34, S. 12, Ziff. 29 und die dort zitierten Nachweise, EGMR-E 1, 458), die vorläufige Entlassung sicherzustellen, wenn die Fortdauer der Haft nicht mehr angemessen erscheint (siehe z.B. Urteil *Stögmüller*, a.a.O., S. 39, Ziff. 3, EGMR-E 1, 85 f.).

Schließlich findet der Gerichtshof in den ihm vorliegenden Akten keinerlei Hinweis darauf, dass die Freiheitsentziehung eines der Bf. „rechtswidrig“ und daher mit Art. 5 unvereinbar – i.S.v. willkürlich oder im Widerspruch zum Zweck der im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 lit. c erlaubten Einschränkungen – war (vgl. u.a. *Winterwerp*, Urteil vom 24. Oktober 1979, Série A Nr. 33, S. 16, 17-18 und 19-20, Ziff. 37, 39 und 45, EGMR-E 1, 434, 435 f. und 437).

Eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 konnte daher im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

B. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 3

45. Art. 5 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c) von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist

oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.“

1. Die Anhörung durch den Militärstaatsanwalt vor der Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht

46. Nach dem Vorbringen der Bf. kann der Militärstaatsanwalt, das erste Organ, dem sie nach ihrer Festnahme vorgeführt wurden (s.o. Ziff. 23 und 27) nicht als „zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ i.S. dieser Vorschrift angesehen werden.

Die Regierung bestreitet das. Sie vertritt zudem die Ansicht, dass die Bf. „unverzüglich“ dem Militärstaatsanwalt vorgeführt worden seien; im Falle des Bf. de Jong nach einem Tag, im Falle des Bf. van den Brink nach zwei Tagen.

47. Der Gerichtshof hat im Urteil *Schiesser* vom 4. Dezember 1979 den Begriff „gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ im Detail ausgelegt (Série A Nr. 34, S. 12-14, Ziff. 27-31, EGMR-E 1, 457 ff.). Er beschränkt sich hier darauf, die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze in Erinnerung zu rufen. Unter Beachtung von Ziel und Zweck des Art. 5 Abs. 3 (s.o. Ziff. 44 und s.u. Ziff. 51) entschied der Gerichtshof insbesondere, dass die „ermächtigte Person“ („magistrat“ / „officer“), auf die Bezug genommen wird – und die entweder ein Richter oder ein Staatsanwalt (magistrat du siège ou du parquet – ebd., S. 12, Ziff. 28, EGMR-E 1, 458) sein kann –, „ihrerseits Garantien bieten muss, die ihren vom Gesetz übertragenen ‚richterlichen‘ Aufgaben angemessen sind“ (a.a.O., S. 13-14, Ziff. 30, EGMR-E 1, 459). Der Gerichtshof fasste seine Schlussfolgerungen wie folgt zusammen (a.a.O., S. 13-14, Ziff. 31, EGMR-E 1, 459).

„[Die] ‚ermächtigte Person‘ ist nicht mit dem ‚Richter‘ identisch, wenngleich sie einige seiner Attribute aufweisen muss, nämlich Voraussetzungen erfüllen, die für die festgenommene Person jeweils entsprechende Garantien darstellen.

Die erste Voraussetzung liegt in der Unabhängigkeit von der Exekutive und von den Parteien (...). Sie schließt nicht jegliche Unterordnung unter andere Richter oder ermächtigte Personen aus, vorausgesetzt, diese selbst genießen eine ähnliche Unabhängigkeit.

Zudem ergeben sich aus Art. 5 Abs. 3 [zwei getrennte] Anforderungen, und zwar eine bzgl. des Verfahrens und eine in der Sache selbst. (...) [Das] materielle Erfordernis verlangt von ihr, die Umstände, die für oder wider eine Inhaftierung sprechen, gegeneinander abzuwägen, und nach rechtlichen Kriterien über das Vorliegen von Gründen zu befinden, welche die Haft rechtfertigen, sowie bei Nichtvorliegen solcher Gründe die Freilassung anzuordnen (...).“

Zu dem letztgenannten materiellen Erfordernis hat der Gerichtshof bereits im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich* entschieden, dass ein Beratender Ausschuss im Hinblick auf die Internierung eine den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 genügende Behörde nicht darstellt, da ihm die Befugnis fehlt, die Freilassung anzuordnen (Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 76, Ziff. 199, EGMR-E 2, 92 f.).

48. Nach dem Wortlaut der maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften hatte der Militärstaatsanwalt vor der Verweisung zur Verhandlung keine

Befugnis zur Freilassung der Bf.: Nach Art. 11 Militärgesetz hat er lediglich eine Untersuchungs- und Empfehlungskompetenz, die zudem allein auf die Frage der Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht beschränkt ist (s.o. Ziff. 16, letzter Absatz). Nach Auffassung der Regierung ist diese offensichtliche rechtliche Beschränkung jedoch im Lichte der tatsächlichen Praxis zu beurteilen, nach der der Militärstaatsanwalt auch zur Frage der Haft Stellung nimmt und seine diesbezügliche Empfehlung von dem zuständigen Offizier uneingeschränkt befolgt wird (s.o. Ziff. 16, letzter Absatz). Dieses „Standardverfahren“ führe dazu, so wird argumentiert, dass der Militärstaatsanwalt tatsächlich Entscheidungsbefugnisse wahrnehme, weil seine Empfehlung bzgl. der Inhaftierung von dem eigentlich für die Entscheidung dieser Frage zuständigen Offizier als „bindende Empfehlung“ behandelt werde. Zusammengefasst argumentiert die Regierung, dass „der Inhalt Vorrang vor der Form“ haben müsse.

Der Gerichtshof nimmt die Erklärung der Regierung zur Kenntnis, dass dieses „Standardverfahren“ eingeführt worden ist, um die Beachtung der Konvention bis zur bevorstehenden Totalrevision des Militärgesetzes zu gewährleisten. Dennoch sieht sich der Gerichtshof wie auch die Kommission außer Stande, die Schlussfolgerungen der Regierung zu akzeptieren. Ohne Zweifel ist bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung der in der Konvention geschützten Rechte häufig über die Wortwahl und den äußeren Anschein hinaus auf die tatsächliche Situation abzustellen (vgl. z.B. im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 das vorzitierte Urteil *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 20, Ziff. 38, EGMR-E 2, 86). Andererseits muss jedoch formale, klar erkennbare Anforderungen, die sich aus dem „Gesetz“ ergeben, für die Bestimmung des Organs der Rechtspflege, das mit der Entscheidung über den Entzug der Freiheit betraut ist, besondere Bedeutung beigemessen werden; dies ergibt sich aus dem besonderen Vertrauen, das die mit dieser Entscheidung betraute Behörde in einer demokratischen Gesellschaft in der Öffentlichkeit genießen muss (s. sinngemäß *Piersack*, Urteil vom 1. Oktober 1982, Série A Nr. 53, S. 14, Ziff. 30 a, EGMR-E 2, 175). Es gab weder offizielle Direktiven noch verbindliche Leitlinien für die Militärstaatsanwälte bzw. für die, für die Verweisung an das Militärgericht zuständigen, Offiziere, das Militärgesetz in diesem Sinne auszulegen, sondern nur eine rein interne Praxis ohne Bindungswirkung, von der jederzeit rechtmäßig abgewichen werden konnte. Dies entspricht keiner „gesetzlichen“ Ermächtigung zur Wahrnehmung „richterlicher Aufgaben“ i.S.v. Art. 5 Abs. 3 (vgl. den letzten Teil der oben in Ziff. 47 zitierten Passage des Urteils *Schiesser*).

49. Hinzu kommt, dass der Militärstaatsanwalt nicht über die von Art. 5 Abs. 3 geforderte Unabhängigkeit verfügt. Obschon der Militärstaatsanwalt an sich von den Militärbehörden unabhängig ist, kann er nach der Verweisung des Falles an das Militärgericht zur Anklagebehörde werden (Art. 126 Abs. 1 Militärgesetz – s.o. Ziff. 19, erster Absatz). Er würde hierdurch zu einem Beteiligten an dem späteren Strafverfahren gegen den Militärangehörigen, zu dessen Inhaftierung er vor der Verweisung an das Militärgericht eine Stellungnahme abgegeben hat. Kurz gesagt, der Militärstaatsanwalt könnte in die-

sem ersten Verfahrensstadium nicht „unabhängig von den beteiligten Parteien“ sein (s. den oben in Ziff. 47 zitierten Auszug aus dem Urteil *Schiesser*), gerade weil er verpflichtet ist, im darauffolgenden Stadium des Verfahrens die Stellung einer Partei einzunehmen (vgl. *Duinhof und Duijf*, Série A Nr. 79, Ziff. 38, EGMR-E 2, 406).

50. Daher bot das im Fall der Bf. vor dem Militärstaatsanwalt durchgeführte Verfahren nicht die von Art. 5 Abs. 3 geforderten Garantien.

2. Die Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht und das spätere Verfahren

51. Sieben, elf und sechs Tage nach ihrer Verhaftung wurden die Fälle der drei Bf. zur Verhandlung an das Militärgericht verwiesen (s.o. Ziff. 23 und 27). Es wurde im vorliegenden Verfahren nicht bestritten, dass das Militärgericht die Eigenschaften eines richterlichen Organs aufweist. Allerdings ist der Umstand, dass die inhaftierte Person Zugang zu einem richterlichen Organ hat, für sich genommen nicht ausreichend, um die Einhaltung der in dem Einleitungssatz von Art. 5 Abs. 3 enthaltenen Kriterien zu gewährleisten. Dieser Satz verfolgt das Ziel, die unverzügliche und automatische richterliche Kontrolle der von Polizei- oder Verwaltungsbehörden im Einklang mit der Bestimmung des Abs. 1 lit. c angeordneten Inhaftierung zu gewährleisten. Im Lichte von Ziel und Zweck betrachtet, lässt der Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 („muss unverzüglich vorgeführt werden“), die in ihm enthaltene „Verfahrensvoraussetzung“ evident werden: Der „Richter“ oder die Wahrnehmung richterlicher Aufgaben „ermächtigte Person“ muss die inhaftierte Person tatsächlich anhören und eine sachgerechte Entscheidung treffen (s.o. den in Ziff. 47 zitierten Auszug aus dem Urteil *Schiesser*).

52. Die Bf. de Jong und Baljet wurden an dem Tag freigelassen, an dem ihre Verfahren zur Verhandlung an das Militärgericht verwiesen wurden (s.o. Ziff. 23). Sie wurden daher sieben bzw. elf Tage in Untersuchungshaft gehalten, ohne einem Richter oder „einer zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person“ vorgeführt worden zu sein. Eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 kommt nicht in Betracht, wenn die festgenommene Person „unverzüglich“ freigelassen wird, bevor eine richterliche Kontrolle der Inhaftierung möglich war. Die Frage der Unverzüglichkeit muss in jedem einzelnen Fall nach dessen besonderen Umständen beurteilt werden (s. sinngemäß *Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 24, Ziff. 10, EGMR-E 1, 58). Selbst unter Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Lebens und der Militärgerichtsbarkeit (vgl. *Engel*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 1, 181) ist der Gerichtshof unter den gegebenen Umständen der Auffassung, dass die in Frage stehenden Zeiträume mit der erforderlichen Unverzüglichkeit nicht vereinbar sind. Während ihrer Inhaftierung ist den Bf. de Jong und Baljet der ihnen nach Art. 5 Abs. 3 zustehende Schutz nicht gewährt worden.

53. In Bezug auf den Bf. van den Brink kommt der Gerichtshof zu einer ähnlichen Schlussfolgerung: Zum Zeitpunkt der Verweisung seines Falles an das Militärgericht – sechs Tage nach seiner Festnahme (s.o. Ziff. 27) –, war die von

Art. 5 Abs. 3 gesetzte zeitliche Grenze bereits überschritten. Da dies für sich genommen ausreicht, um die Nichteinhaltung von Art. 5 Abs. 3 festzustellen, erübrigt es sich, auf das weitere Verfahren in seinem Fall einzugehen.

3. Schlussfolgerung

54. Im Ergebnis ist jeder der drei Bf. Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 3.

C. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

55. Die Bf. machen ferner eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 geltend, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

56. In ihrem Vortrag vor dem Gerichtshof macht sich die Regierung die Begründung des Sondervotums zum Bericht der Kommission zu eigen. Dieses Votum argumentiert, der durch die Absätze 3 und 4 gewährte Schutz könne nicht gleichzeitig eingreifen: Das von der letztgenannten Vorschrift erfasste Verfahren bilde de facto eine Art Rechtsmittel gegenüber dem von Abs. 3 geforderten Verfahren; somit müsse die Zügigkeit des von Abs. 4 geregelten Rechtsbehelfs danach bewertet werden, zu welchem Zeitpunkt die betroffene Person vor den Richter bzw. die „ermächtigte Person“ i.S.v. Art. 5 Abs. 3 gebracht worden ist oder hätte gebracht werden müssen. Daher, so wurde argumentiert, sei es nicht notwendig, über die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 Abs. 4 zu entscheiden, weil die Bf. de Jong und van den Brink kurz nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (s.o. Ziff. 23 und 28) Zugang zu einem Gericht gehabt hätten.

57. Der Gerichtshof ist von dieser Argumentation nicht überzeugt. Das nach Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 lit. c bei der Vorführung einer Person vor die „zuständige Gerichtsbehörde“ einzuhaltende Verfahren mag zugegebenermaßen gewisse Auswirkungen auf die Einhaltung von Abs. 4 haben. Wenn dieses Verfahren z.B. in die Entscheidung eines „Gerichts“ mündet, die den Freiheitsentzug einer Person anordnet oder bestätigt, ist die von Abs. 4 geforderte richterliche Rechtmäßigkeitskontrolle in dieser Entscheidung enthalten (vgl. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 40, Ziff. 76, EGMR-E 1, 116 f. und *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 23, Ziff. 44-45, EGMR-E 2, 88 f.). Indes ist die von Abs. 4 gewährleistete Garantie von anderer Qualität als die von Abs. 3 gewährleistete und ergänzt diese. Der Gerichtshof hat bei früheren Gelegenheiten geprüft, ob derselbe Sachverhalt eine Verletzung der beiden Absätze 3 und 4 des Art. 5 begründet, ohne jemals anzudeuten, dass beide Gewährleistungen nicht nebeneinander Anwendung finden können (vgl. *Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 36-41 und 43-44, Ziff. 3-15 und 22-25, EGMR-E 1, 64-68 und 70-71; *Matznetter*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 10, S. 31-35, Ziff. 2-13, EGMR-E 1, 94-99 und *Irland gegen Vereinig-*

tes *Königreich*, Série A Nr. 25, S. 75-77, Ziff. 199-200, EGMR-E 1, 232, hier: EGMR-E 2, 92-94). Der Gerichtshof sieht im vorliegenden Fall keinen Grund, diese beiden Absätze nicht kumulativ anzuwenden.

58. Bei den beiden Rechtsbehelfen, auf die sich die Regierung im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 4 beruft, handelt es sich um die, die in Art. 13 und 34 Militärgesetz vorgesehen sind.

Art. 13 ist die Vorschrift, die für den Zeitraum vor der Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht anwendbar ist und es einem verdächtigen Militärangehörigen erlaubt, der sich vierzehn Tage in Untersuchungshaft befunden hat, das Militärgericht zur Festsetzung einer Frist anzurufen, vor deren Ablauf der befehlshabende General eine Entscheidung über die Verweisung an das Militärgericht oder die Freilassung zu treffen hat (s.o. Ziff. 15). Der Umstand, dass dieser Rechtsbehelf nicht vor Ablauf von mindestens zwei Wochen nach der Festnahme eröffnet war, verhinderte, dass die Bf. eine „unverzögliche“ Entscheidung erlangen konnten, selbst wenn man den Besonderheiten des militärischen Lebens und der Militärgerichtsbarkeit Rechnung trägt (vgl. *Engel*, a.a.O., S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 1, 181).

Zwischen der Verweisung an das Militärgericht und dem Beginn der Verhandlung erlaubt Art. 34 Militärgesetz dem inhaftierten Militärangehörigen die Stellung eines Antrags auf Freilassung beim Militärgericht (s.o. Ziff. 17, zweiter Absatz). Im vorliegenden Fall wird nicht bestritten, dass das Militärgericht für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 als „Gericht“ angesehen werden kann, da es insoweit die notwendige Unabhängigkeit genießt und ausreichende verfahrensmäßige Sicherungen bietet, die der Art der Freiheitsentziehung, um die es hier geht, gerecht werden (vgl. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Série A Nr. 12, S. 41-42, Ziff. 76 und 78, EGMR-E 1, 116 f.). Es kommt hinzu, dass Art. 34 Militärgesetz praktisch geeignet erscheint, eine Entscheidung „innerhalb kurzer Frist“ herbeizuführen, was davon abhängt, wie schnell im konkreten Fall die Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht erfolgt. Vor der Verweisung an das Militärgericht waren der Bf. de Jong sieben Tage, der Bf. Baljet elf Tage und der Bf. van den Brink sechs Tage in Haft (s.o. Ziff. 23 und 27) und somit ohne Rechtsbehelf. Selbst bei Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Lebens und der Militärgerichtsbarkeit ist nach Ansicht des Gerichtshofs in allen drei Fällen der Zeitraum, in dem kein Zugang zu einem Gericht möglich war, so bemessen, dass jedem Bf. das Recht auf ein Verfahren „innerhalb kurzer Frist“ zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Haft vorenthalten war. Die Bf. de Jong und Baljet wurden zum Zeitpunkt der Verweisung ihrer Fälle an das Militärgericht freigelassen, während der Bf. van den Brink trotz seiner fortdauernden Inhaftierung von der Möglichkeit, gem. Art. 34 seine Freilassung zu beantragen, keinen Gebrauch machte. Diese Umstände ändern jedoch an der oben gezogenen Schlussfolgerung nichts, da in allen drei Fällen eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 bereits eingetreten war, bevor die Bf. in der Lage waren, einen Rechtsbehelf zum Militärgericht einzulegen.

59. Im Ergebnis ist daher in allen Fällen eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 festzustellen.

D. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13

60. Vor der Kommission machten die Bf. geltend, dass ihnen durch denselben Sachverhalt, der den Anlass für die Verletzung von Art. 5 Abs. 4 bildete, das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer innerstaatlichen Instanz gegen die behauptete Verletzung ihres Rechts auf persönliche Freiheit aus Art. 5 Abs. 1 vorenthalten worden sei. Daher ist nach ihrem Vorbringen Art. 13 ebenfalls verletzt, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Die Bf. halten diese Beschwerde vor dem Gerichtshof nicht aufrecht; sie stimmen der Auffassung der Kommission zu, dass in Anbetracht des in Bezug auf Art. 5 Abs. 4 als *lex specialis* gefundenen Ergebnisses keine Veranlassung besteht, den Fall unter dem Blickwinkel des Art. 13 zu prüfen.

Im Lichte seiner Schlussfolgerungen zu Art. 5 Abs. 4 hält der Gerichtshof es ebenfalls nicht für notwendig, unter den gegebenen Umständen festzustellen, ob hier auch eine Verletzung der weniger strengen Anforderungen des Art. 13 vorliegt (s. sinngemäß *De Wilde, Ooms und Versyp*, Série A Nr. 12, S. 46, Ziff. 95, EGMR-E 1, 120).

E. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5

61. Die Bf. de Jong und Baljet machen geltend, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus Art. 5 Opfer einer Diskriminierung unter Verletzung des Art. 14 geworden seien, der wie folgt lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Sie rügen erstens, dass sie nach Stellung ihres Antrags auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer nicht vom Militärdienst beurlaubt worden sind – dies sei der Anlass für ihre Befehlsverweigerung gewesen –, und machen zweitens geltend, dass gegen sie eingeleitete Strafverfahren sei während des laufenden Anerkennungsverfahrens als Wehrdienstverweigerer erst mit großer Verspätung ausgesetzt worden (s.o. Ziff. 13, 22 und 23). Nach dem Vorbringen der Bf. ist diese von der gewöhnlich befolgten Praxis abweichende Behandlung durch die außergewöhnliche Mission zu erklären, zu der ihr Bataillon im Libanon bestimmt worden war.

62. Die Beschwerde der Bf. scheint sich mehr gegen die Behandlung ihrer Anträge auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer zu richten, als gegen ihre Freiheitsentziehung als solche. Tatsächlich bezieht sich der erste Teil ihrer Beschwerde auf den Zeitraum vor ihrer Inhaftierung. Es könnte daher fraglich sein, in welchem Umfang die behauptete Diskriminierung überhaupt die Ausübung ihrer durch die Konvention garantierten Rechten betraf. Dies

mag dahinstehen, da nach dem eigenen Vortrag der Bf. die Behandlung, die sie zu ihrer Beschwerde veranlasste, durch die bevorstehende Mission ihres Bataillons im Libanon als Teil einer Einheit der Vereinten Nationen ausgelöst wurde. Selbst unter der Annahme, dass zwischen den Bf. und anderen Angehörigen der Streitkräfte in einer im Übrigen vergleichbaren Situation unterschieden wurde, stellt nach Ansicht des Gerichtshofs der Umstand des bevorstehenden Sondereinsatzes eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dar (vgl. *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 33-34, Ziff. 9, EGMR-E 1, 37 f. und *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15-16, Ziff. 32, EGMR-E 1, 399).

Demnach liegt keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 vor.

F. Zur behaupteten Verletzung von Art. 18

63. Die Bf. de Jong und Baljet hatten vor der Kommission zusätzlich geltend gemacht, dass die unterschiedliche Behandlung, über die sie sich im Hinblick auf Art. 14 beschwert hatten, im Zusammenhang mit der Beschränkung ihrer Rechte aus Art. 5 auch eine Verletzung von Art. 18 bewirkt hätte, der vorsieht:

„Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.“

Diese Frage wurde jedoch vor dem Gerichtshof überhaupt nicht erörtert. Wie die Kommission (vgl. Ziff. 107 ihres Berichts), hält es auch der Gerichtshof nicht für geboten, diese Frage zu prüfen.

G. Zur Anwendung von Art. 50

64. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Die drei Bf. beantragen eine gerechte Entschädigung in Form eines Schadensersatzes von 100,- niederländischen Gulden (NLG) [ca. 45,- Euro]* für jeden Tag, an dem nach Auffassung des Gerichtshofs ihre Inhaftierung nicht in Einklang mit Art. 5 der Konvention stand.

Die Regierung erklärt in Bezug auf die Bf. de Jong und Baljet, dass sie bereit ist, „100,- Gulden Entschädigung für jeden Tag rechtswidriger Haft“ zu akzeptieren. In Bezug auf den Bf. van den Brink vertritt sie allerdings die Auffassung, dass jeglicher Zeitraum einer „rechtswidrigen Inhaftierung“ durch die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft (s.o. Ziff. 29)

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 NLG) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

kompensiert worden sei und dass dies eine ausreichende Entschädigung für jedwede erlittene Konventionsverletzung darstelle.

65. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die angegriffene Freiheitsentziehung in allen drei Fällen mit Art. 5 Abs. 1 vereinbar war (s.o. Ziff. 42-44), dass allerdings die von Abs. 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt waren (s.o. Ziff. 45-54 und 55-59). In den Akten finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bf. überhaupt oder früher aus der Untersuchungshaft entlassen worden wären, wenn ihnen die Gewährleistungen der beiden zuletzt genannten Absätze zugute gekommen wären (vgl. *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 20, Ziff. 42, EGMR-E 1, 489). Jedoch war es keinem der Bf. möglich, „unverzüglich“ oder „innerhalb kurzer Frist“ eine richterliche Kontrolle ihrer Inhaftierung zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass die Bf. durch die Vorenthaltung der entsprechenden Gewährleistungen einen immateriellen Schaden erlitten haben, der durch die Feststellung der Verletzung oder im Fall des Bf. van den Brink durch die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die im Urteil festgesetzte Strafhaft nicht vollständig ausgeglichen wurde (s. sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 25. April 1983, Série A Nr. 63, S. 7, Ziff. 13, EGMR-E 2, 103 f.). Unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht der moderaten Höhe der geltend gemachten Ansprüche sieht der Gerichtshof keinen Grund, zwischen den Bf. zu differenzieren. Der Gerichtshof spricht jedem Bf. einen pauschalen Betrag in Höhe von 300,- NLG [ca. 136,- Euro] als gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass die Regierung mit ihrer Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs präkludiert ist, und zwar
 - a) im Hinblick auf den Bf. van den Brink;
 - b) im Hinblick auf die Bf. de Jong und Baljet in dem in den Entscheidungsgründen Ziff. 36 und 37 präzisierten Umfang;
2. dass die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs im Übrigen zurückgewiesen wird;
3. dass die prozesshindernde Einrede der fehlenden Opfereigenschaft i.S.v. Art. 25 im Hinblick auf den Bf. van den Brink zurückgewiesen wird;
4. dass in Bezug auf sämtliche Bf. Art. 5 Abs. 1 nicht verletzt worden ist;
5. dass jeder Bf. Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 4 ist;
6. dass Art. 14 i.V.m. Art. 5 nicht verletzt worden ist;
7. dass eine Prüfung des Falles im Hinblick auf Art. 13 oder Art. 18 nicht geboten ist;
8. dass der betroffene Staat gem. Art. 50 an jeden der Bf. den Betrag von 300,- NLG [ca. 136,- Euro] zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Wiarda (Niederländer), Cremona (Malteser), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)